

DWAZ aktuell

Nachrichten aus der Kanzlei zu Wirtschaft, Steuern, Recht

1 | 2025



Liebe Leserinnen und Leser,

der Frühling ist da – wir begrüßen die grüne Jahreszeit, die unsere Welt jedes Jahr ein bisschen bunter macht. Der Frühling ist aber auch die Zeit der Pläne und Vorsätze. Auch wir als Arbeitgeber von rund 70 Mitarbeiter*innen haben an unserem Vorsatz festgehalten, in regelmäßigen Abständen einen „Mitarbeitertag“ zu organisieren und durchzuführen, an dem sowohl wir als Geschäftsleitung als auch unsere Mitarbeiter*innen zu diversen Themen und Abläufen im Unternehmen referieren. Mehr dazu lesen Sie auf Seite 2.

In dieser Ausgabe feiern wir das 30jährige Betriebsjubiläum unseres Partners und Kollegen Herrn Steuerberater Oliver Karl. Auf Seite 2 erfahren Sie mehr über Herrn Karl und seine Laufbahn bei der DWAZ.

Neben unseren sozialen Kanälen wie facebook und Instagram bieten wir Ihnen nun auch über unseren Whatsapp-Kanal die direkte und unkomplizierte Möglichkeit, aktuelle Informationen von uns zu erhalten. Erfahren Sie auf Seite 3 wie Sie den Weg hierüber zu uns finden.

Sein Sie gespannt auf unsere Fachartikel zu den Themen „Doppel-Holding-Modell zwecks Abkürzung der Behaltensfrist“ und „Verkehrswertnachweis im Rahmen der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Immobilienbewertung“. Die gewohnten Kurzmeldungen zu aktuellen steuerlichen Themen finden Sie auf Seite 5.



Selbstverständlich möchten wir Sie auch dieses Mal herzlich zu unserem Unternehmerfrühstück im Mai einladen. Das Thema lautet diesmal „Update: Mehr Netto vom Brutto“. Weitere Details hierzu finden Sie auf der Rückseite.

Wir hoffen, dass Ihnen die Zeitschrift genauso viel Freude bereitet wie die neue Jahreszeit selbst. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen viel Vergnügen beim Lesen und einen erfrischenden Start in den Frühling.

Ihr Frank Bemfert

Inhalt

- **30 Jahre Expertise**
- **Mitarbeitertag bei der DWAZ**
- **Unser WhatsApp-Kanal**
- **Doppel-Holding-Modell zwecks Abkürzung der Behaltensfrist nicht haltbar nach neuem § 22 Abs. 2 S. 5 UmwStG**
- **Verkehrswertnachweis im Rahmen der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Immobilienbewertung**
- **Aus den Kurznachrichten:**
 - Vom Vermieter für die vorzeitige Aufgabe der Mietwohnung gezahlte Abfindung ist keine steuerbare Leistung
 - Jahressteuergesetz 2024 passiert den Bundesrat
 - Viertes Bürokratieentlastungsgesetz
 - Steuerliche Freistellung des Existenzminimums 2024
 - Steuerfortentwicklungsgesetz
 - Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines Pkw durch den Gesellschafter-Geschäftsführer - Verdeckte Gewinnausschüttung
 - Periodengerechte Verteilung einer Leasingsonderzahlung im Rahmen der Ermittlung der jährlichen Fahrzeuggesamtkosten

30 Jahre Expertise – Herzlichen Glückwunsch Oliver Karl

In diesem Jahr feiern wir ein besonderes Jubiläum: Unser Partner, Steuerberater Oliver Karl, blickt auf beeindruckende 30 Jahre erfolgreicher Tätigkeit zurück. Seit Beginn seiner Karriere in unserer Kanzlei am 01. Januar 1995 hat er sich auf die Erstellung von Jahresabschlüssen, Steuererklärungen sowie die individuelle Beratung von Personen- und Kapitalgesellschaften und Privatpersonen spezialisiert. Mit seiner Professionalität, seinem Wissen und seinem Engagement steht er seinen Man-

danten seitdem unermüdlich mit Rat und Tat zur Seite. Oliver Karl hat die Kanzlei in den vergangenen 30 Jahren maßgeblich mitgeprägt und ist ein wichtiger Bestandteil unseres Teams. Auch in schwierigen Zeiten ist er ein vertrauensvoller Ansprechpartner und Ratgeber.

Wir danken ihm für seinen unermüdlichen Einsatz und freuen uns auf viele weitere Jahre erfolgreicher Zusammenarbeit und spannende Herausforderungen.



Herzlichen Glückwunsch Oliver, für diesen bemerkenswerten Meilenstein!



Mitarbeitertag bei der DWAZ: Ein Tag mit Ausblick in die Zukunft der Kanzlei und der Digitalisierung

An unserem Mitarbeitertag am 18. März 2025 hatten sowohl die Partner der Kanzlei als auch die Mitarbeiter Gelegenheit, sich intensiv mit aktuellen internen Abläufen und strategischen Entwicklungen im Unternehmen auseinanderzusetzen.

In einem offenen Austausch konnten Fragen gestellt und Anregungen eingebracht werden, die den Dialog zwischen den Führungskräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin fördert.

Besondere Aufmerksamkeit erhielten Themen rund um die Optimierung von Arbeitsabläufen und den Umgang mit digitalen Analyse-Tools, die es dem Unternehmen ermöglichen, präzise und fundierte Entscheidungen zu treffen, die für den Erfolg des Unternehmens von zentraler Bedeutung sind.

Der Mitarbeitertag bot eine hervorragende Gelegenheit, unsere Werte Mandanten- bzw. Mitarbeiterorientierung, Eigenverantwort-

lichkeit und Fairness weiter zu festigen und gemeinsam an der Weiterentwicklung der Unternehmenskultur zu arbeiten. Das Event hat gezeigt, wie wichtig der kontinuierliche Dialog und die Bereitschaft zur Innovation sind, um als Unternehmen erfolgreich in die Zukunft zu gehen.

Zum Ausklang des Tages haben wir uns bei einem gemütlichen Get-together in der Kanzlei zum gemeinsamen Grillen mit leckeren Würstchen und Getränken versammelt.

Neu bei uns: Unser WhatsApp-Kanal

Bleiben Sie immer auf dem neuesten Stand und verpassen Sie keine wichtigen Informationen mehr!

Ab sofort erhalten Sie alle aktuellen News, Updates und spannende Ankündigungen direkt auf Ihrem Handy.

Was Sie erwartet:

- **Exklusive Updates**
- **Wichtige Ankündigungen**
- **Tipps, Events und mehr**

Und so funktioniert es:

1. **Scannen Sie den QR-Code.**
2. **Werden Sie Teil unserer WhatsApp-Community.**

Genießen Sie immer aktuelle Informationen direkt auf Ihrem Handy!



DWAZ Wirtschaftskanzlei
WhatsApp-Kanal



DWAZ Wirtschaftsprüfer
Wirtschaftskanzlei Steuerberater
Rechtsanwälte

Handelsblatt
BESTE
Wirtschaftsprüfer
2025
Im Test: 843 Wirtschaftsprüfer
SWI Finance

**EINE DER BESTEN
KANZLEIEN IN KASSEL**

DWAZ Recht

Doppel-Holding-Modell zwecks Abkürzung der Behaltensfrist nicht haltbar nach neuem § 22 Abs. 2 S. 5 UmwStG

Start-Up Unternehmer haben gute Ideen und verstehen diese mit ihrem Unternehmen zu vermarkten. Häufig wird das junge Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH betrieben und um Investoren zu beteiligen, plant man Anteile an der GmbH zu veräußern. Da Gewinne aus diesen Anteilsveräußerungen nicht mit dem Teileinkünfte-Verfahren besteuert werden sollen, wird die aktive GmbH vorher -in der Regel zu Buchwerten- in eine Holding-GmbH eingebracht. Allerdings führt eine Anteilsveräußerung von Anteilen an der aktiven GmbH durch die Holding innerhalb von 7 Jahren nach Einbringung der Anteile rückwirkend zeitanteilig zur Aufdeckung stiller Reserven in den eingebrachten Anteilen. Damit ist der aufgedeckte Gewinn jetzt trotz Ein-

bringung im Teileinkünfte-Verfahren vom Gesellschafter zu versteuern und damit im Ergebnis wenig gewonnen.

Deshalb wurde in der Beraterwelt folgendes Modell entwickelt: Die Holding-GmbH wurde in eine weitere Holding-GmbH eingebracht und damit eine doppelstöckige Holding hergestellt. Die weitere Einbringung sollte dazu führen, dass die 7-Jahresfrist für die eingebrachten Anteile an der aktiven Gesellschaft in der Zwischen-Holding als beendet gilt. Das neue UmwStG stellt in § 22 Abs. 2 S.5 UmwStG klar, dass nur eine echte Veräußerung der im Rahmen des Anteilstausches eingebrachten Anteile die Sperrfrist beendet. Das Doppel-Holding-Modell kann damit nicht zur

vorzeitigen Inanspruchnahme der Begünstigung nach § 8b KStG für die stillen Reserven in den eingebrachten Anteilen auf Ebene der Zwischen-Holding führen.

Die Konstruktion führt also nicht nur dauerhaft zu Verwaltungsaufwand, sondern erlaubt auch keine steuerbegünstigte

Versteuerung der mit den Anteilen eingebrachten stillen Reserven an der aktiven GmbH vor Ablauf von sieben Jahren. Da der Gesetzgeber lediglich von einer Klarstellung im Gesetz ausgeht, ist darüber hinaus offen, ob bei bereits verwirklichten „Doppel-Holding-Modellen“ die beendeten geglaubten Fristen wieder aufleben.

Das Rauschen im Internet und Blätterwald steuerlicher Ratgeber wird sich insoweit erledigt haben.

DWAZ Recht

Verkehrswertnachweis im Rahmen der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Immobilienbewertung

Zunächst einmal der Reihe nach: Für verschenkte oder vererbte Grundstücke ist für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer ein Wert zu finden, mit dem das Objekt bewertet und in der Schenkung- oder Erbschaftsteuererklärung zum Ansatz kommt. Nach Vorgabe des Bewertungsgesetzes ist die Grundstücksbewertung mit typisierten und pauschalierten Bewertungsverfahren durchzuführen, Ergebnis ist der Grundbesitzwert. Das Vorgehen kann im Einzelfall zu Überbewertungen für die wirtschaftliche Einheit des übertragenen Grundstücks führen. Wird im ersten Schritt also ein Grundbesitzwert ermittelt, der zu hoch erscheint und auf dem freien Grundstücksmarkt nicht erzielbar, kommt die Öffnungsklausel nach § 198 BewG ins Spiel. Sie räumt dem Steuerpflichtigen das Recht ein, abweichend vom ermittelten Grundbesitzwert einen niedrigeren Verkehrswert nachzuweisen. Der nachgewiesene niedrigere gemeine Wert ist dann als Grundbesitzwert vom Finanzamt anzusetzen.

Den Nachweis für einen niedrigeren Verkehrswert nach § 198 BewG hat der Steuerpflichtige zu erbringen. Das kann durch Gutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, Gutachten vom Gutachterausschuss selbst oder von einer entsprechend zertifizierten Person sowie durch Nachweis eines im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielten zeitnahen Kaufpreises erfolgen.

Das Gutachten ist regelmäßig auf den Tag des Erwerbs auszustellen und die fachlichen Anforderungen an den Gutachter -wie oben genannt- bei der Auftragsver-



gabe im Blick zu haben, damit das erstellte Gutachten auch den notwendigen Beweischarakter im Rahmen der Prüfung auf Schlüssigkeit durch die Finanzverwaltung entfaltet. Sollte zeitnah zum Wert nach Gutachten das zu bewertende Grundstück veräußert werden, so ist immer dieser Wert nach § 198 Abs. 3 BewG maßgeblich. Hierbei heißt zeitnah, der in Kaufverträgen gefundene Wert für das Objekt ein Jahr vor und nach dem Bewertungsstichtag. Der erzielte Kaufpreis geht damit einem durch Gutachten gefundenen Wert vor. Das gilt selbst dann, wenn der Bescheid zur Feststellung des Grundbesitzwertes mit dem Wert nach Gutachten bereits ergangen ist, aber nach verfahrensrechtlichen Vorschriften eine Bescheidänderung möglich ist.

Wann macht es Sinn, ein Gutachten für einen Grundbesitzwert einzuholen? Insbesondere bei Nießbrauchsvereinbarungen kann die Bewertung des nießbrauchsbelasteten Grundstücks nach § 198 BewG vorteilhaft sein, da die Bewertung in der Regel zu einem geringeren Wert führt, als wenn

bei Festsetzung der Schenkungsteuer vom Wert des unbelasteten Grundstücks mit dem Grundbesitzwert bewertet nach den Vorgaben des Bewertungsgesetzes die Nießbrauchslast lediglich abgezogen wird. Zudem können im Gutachten weitere Faktoren berücksichtigt werden und eine Korrektur wegen zu geringer Laufzeit der Nießbrauchslast nach § 14 Abs. 2 BewG unterbleibt. Es steht also im Zeitpunkt der Übertragung bereits fest, welche Nießbrauchslast zum Ansatz kommt. Das bringt Klarheit auf Seiten von Schenker und Erwerber und eine nachträgliche Korrektur des Schenkungsteuerbescheides scheidet aus.

Den sich bietenden Vorteilen aus dem Verkehrswertnachweis für Immobilien stehen natürlich die für die Erstellung des Gutachtens anfallenden Kosten gegenüber.

Gerne überlegen wir mit Ihnen zusammen, ob es für Ihre Grundstücksübertragung sinnvoll ist, ein Gutachten einzuholen, um den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Wertes zu erbringen.

KURZMELDUNGEN

Vom Vermieter für die vorzeitige Aufgabe der Mietwohnung gezahlte Abfindung ist keine steuerbare Leistung

Eine dem Wohnungsmieter vom Vermieter für die vorzeitige Aufgabe der sich aus dem Mietvertrag ergebenden (vermögenswerten) Rechte (Besitzrecht, Mieterschutz) gezahlte Abfindung unterliegt nicht der Besteuerung nach § 22 Nr. 3 EStG. So entschied das Finanzgericht München (Az. 12 V 1200/24). Um eine nichtsteuerbare Entschädigung für die Aufgabe eines Vermögenswerts im Bereich der Vermögensschichtung handelt es sich, wenn die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung ergibt, dass der Vorgang dem Bild des Ausgleichs für eine Minderung des Vermögenswerts in seiner Substanz entspricht. Entscheidend ist dabei nicht, wie die Parteien diese Leistungen benannt, sondern was sie nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse wirklich gewollt und tatsächlich bewirkt haben.

Da im Streitfall die Antragsteller den Umzug aus der Wohnung in eigener Regie durchgeführt haben, kann bei summarischer Prüfung vom wirtschaftlichen Gehalt aus betrachtet, eine Zahlung über 100.000 Euro gar keine Umzugsbeihilfe darstellen. Angesichts der in den letzten 20 Jahren gestiegenen Wohnungsmieten spricht die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung dafür, dass mit dem Betrag von 100.000 Euro die Antragsteller von der GmbH dafür abgefunden werden sollten, dass sie ihre Wohnrechte als Mieter aus dem Altvertrag mit einem günstigen Mietzins für die Vierzimmerwohnung aufgeben und sich an einem anderen Ort um eine Wohnung mit einem neuen Mietvertrag bemühen. Da nach der Eigenbedarfskündigung vom Vermieter die Wohnung verkauft wurde, ist es auch offensichtlich, dass die Kündigung wegen des nur vorgeschobenen Eigenbedarfs unwirksam gewesen wäre und die Antragsteller nur durch einen Aufhebungsvertrag in Verbindung mit einer Abfindungszahlung zur Aufgabe ihrer Mieterrechte an der Vierzimmerwohnung bewegt werden konnten. Die Änderung der Formulierung in der Abfindungsvereinbarung von „Abfindungsbetrag“ auf „Umzugsbeihilfe“ spielt demgegenüber keine Rolle und macht die Zahlung nicht zu einem Entgelt für eine Tätigkeit (Umzug als Tätigkeit) und damit zu Einkünften aus einer Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG.

Jahressteuergesetz 2024 passiert den Bundesrat

Der Bundesrat hat am 22.11.2024 dem Jahressteuergesetz 2024 zugestimmt. Es ist am 06.12.2024 in Kraft getreten. Mit dem Jahressteuergesetz passt der Gesetzgeber regelmäßig Bestimmungen an, die aufgrund anderer Gesetze oder Auswirkungen des EU-Rechts, aber auch durch Rechtsprechungsänderungen notwendig geworden sind. Im Septemberplenium hatte der Bundesrat zum Gesetzentwurf ausführlich Stellung genommen – ungefähr 40 seiner Empfehlungen wurden im Gesetz umgesetzt.

Es folgt eine Auswahl von wichtigen Änderungen:

- Die Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen wird vereinheitlicht: Es gilt nun für alle Gebäudearten die maximal zulässige Bruttoleistung von 30 kW (peak). Es handelt sich um eine Freigrenze. Das bedeutet, dass ab Überschreitung die vollen Steuern auch auf die Leistung unterhalb der Grenze fällig werden. Die Erhöhung der Grenze gilt aber nur für Anlagen, die ab Januar 2025 gekauft, installiert und betrieben werden. Für Bestandsgeräte bleibt es bei den bisherigen Werten.
- Die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten werden von zwei Dritteln auf 80 %, der Höchstbetrag von 4.000 Euro auf 4.800 Euro erhöht.
- Die Beantragung von Kindergeld soll elektronisch erfolgen können.
- Alleinerziehende erhalten über die Lohnsteuerklasse II einen steuerlichen Entlastungsbetrag. Das ist ein zusätzlicher Steuerfreibetrag, der derzeit bei 4.260 Euro plus weitere 240 Euro für jedes weitere Kind nach dem ersten liegt. Er wird nur gewährt, wenn eine Alleinerziehende tatsächlich allein in einem Haushalt mit ihren Kindern wohnt. Ab 2025 wird dieser Freibetrag auch bei noch verheirateten, aber bereits getrennt lebenden Ehepaaren angerechnet.
- Bei Pflege- und Betreuungsleistungen setzen Steuerermäßigungen - wie das bereits bei haushaltsnahen Dienstleistungen der Fall ist - den Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers voraus.

- Besonders Bonuszahlungen der Krankenversicherung mindern die gezahlten Krankenkassenbeiträge und damit auch die Höhe der abziehbaren Sonderausgaben. Bonuszahlungen bis zu 150 Euro pro versicherte Person und Beitragsjahr werden generell als Leistung der Krankenkasse und nicht als Beitragserstattung behandelt. Bei Beträgen über 150 Euro bleibt die Möglichkeit bestehen, nachzuweisen, dass es sich um eine Krankenkassenleistung und nicht um Beitragserstattungen handelt.

- Die Pauschale für Erbfallkosten steigt 2025 von 10.300 Euro auf 15.000 Euro.

- Durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs wurde der Kauf eines Erbteils von einem Miterben nicht mehr als Veräußerung der Einzelbestandteile des Nachlasses betrachtet. Dadurch fiel auf ein im Nachlass enthaltenes Grundstück keine Spekulationssteuer an, auch wenn die Zehnjahresfrist nicht abgelaufen war. Zukünftig wird auch der Verkauf des Anteils einer Erbengemeinschaft wie der Verkauf der einzelnen Vermögensteile betrachtet. Folge ist, dass für jeden Vermögensteil geprüft wird, ob ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vorliegt.

- Auf Abfindungen werden hohe Steuern erhoben, da es sich um Einmalzahlungen handelt. Die Fünftelregelung verhindert das, indem sie die Abfindung steuerlich so behandelt, als würde sie über fünf Jahre ausgezahlt. Bisher konnten Arbeitgeber die Regelung direkt bei der Berechnung der Lohnsteuer anwenden, wodurch Arbeitnehmer dann auch entsprechend weniger Steuern bezahlen. Künftig müssen Arbeitnehmer die Regelung selbst über ihre Steuererklärung angeben. So fallen zunächst mehr Steuern an, die aber später vom Finanzamt erstattet werden.

- Die private Nutzung eines Dienstwagens wird als geldwerter Vorteil versteuert. Für Elektroautos gibt es dabei Vorteile, die bisher teilweise auch für Hybrid-Fahrzeuge galten. Deren Einstufung wird jetzt verschärft. Den Bonus gibt es nur, wenn der Dienstwagen maximal 50 Gramm Kohlendioxid pro Kilometer ausstößt oder eine elektrische Reichweite von mindestens 80 Kilometern hat. In diesem Fall muss nur die Hälfte des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil angesetzt werden, nicht wie

KURZMELDUNGEN

bisher 100 %. Bisher galt eine niedrigere Grenze von 60 Kilometern Reichweite.

- Kleinunternehmer mussten ab 22.000 Euro Umsatz Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben und Umsatzsteuer ausweisen. Ab dem Jahr 2025 besteht bis zu einem Umsatz von 25.000 Euro die Möglichkeit, als Kleinunternehmer auf den Umsatzsteuerausweis zu verzichten. Der Gesamtumsatz darf im laufenden Jahr 100.000 Euro nicht überschreiten. Bisher lag diese Obergrenze bei 50.000 Euro und es reichte die Prognose, dass sie nicht überschritten wird. Ihr Überschreiten im laufenden Geschäftsjahr war dann unerheblich. Die 100.000 Euro stellen eine Obergrenze dar. Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung kann die Kleinunternehmerregelung nicht mehr angewendet werden. Zusätzlich haben ab 2025 auch Unternehmer aus anderen EU-Staaten die Möglichkeit, in Deutschland die Kleinunternehmerregelung für ihre hier erzielten Umsätze zu nutzen. Umgekehrt haben auch deutsche Kleinunternehmer die Möglichkeit, im EU-Ausland von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch zu machen. Dazu müssen allerdings die Gesamtumsätze jährlich an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden, damit sichergestellt ist, dass die Umsatzgrenzen nicht überschritten werden. Zudem werden Kleinunternehmer von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen ausgenommen. Den Empfang von E-Rechnungen müssen aber auch sie ermöglichen.

- Ab dem 01.01.2025 wird die E-Rechnung im B2B-Bereich verpflichtend. Ab 2026 müssen Unternehmen auch selbst E-Rechnungen ausstellen und versenden können. Übergangsfristen bis Ende 2028 erleichtern kleinen und mittleren Unternehmen den Übergang. Für den Empfang von E-Rechnungen gibt es keine Übergangsfrist.

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) wurde am 29.10.2024 verkündet und gilt größtenteils ab dem 01.01.2025.

Hier einige wichtige Änderungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege wird einheitlich für das Handels- und das Steuerrecht von zehn auf acht Jahre verkürzt. Zu den Buchungsunterlagen zählen

neben Rechnungen und deren Kopien auch Lieferscheine, Lohn- und Gehaltslisten, Lohnabrechnungen, Quittungen, Steuer-, Gebühren- oder Beitragsbescheide, Vertragsurkunden, Werkstattrechnungen und Zahlungsanweisungen. Für folgende Unterlagen wurden die Aufbewahrungsfristen nicht geändert:

- Arbeitsanweisungen, Aufzeichnungen, Bücher, Eröffnungsbilanzen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte und Organisationsunterlagen (weiterhin 10 Jahre)

- empfangene Handels- und Geschäftsbriefe sowie Kopien abgesandter Handels- und Geschäftsbriefe, jeweils einschließlich E-Mails (weiterhin 6 Jahre)

- Nach Änderungen im Bundesmeldegesetz und in der Beherbergungsmeldedatenverordnung gilt für deutsche Staatsangehörige keine Hotelmeldepflicht mehr.

- Rechtsgeschäfte werden digital, also per E-Mail, SMS oder Messenger-Nachricht möglich, ohne dass sie eigenhändig unterschrieben werden müssen.

- Digitale Arbeitsverträge sollen dem Arbeitgeber ermöglichen, seine Mitarbeiter auch per E-Mail über die wesentlichen Vertragsbedingungen zu informieren.

- Aushanggesetze können auch digital „ausgehängt“ werden.

- Digitale Steuerbescheide sollen eingeführt werden.

- Es wird eine zentrale Vollmachtsdatenbank für Steuerberater geschaffen, so dass Arbeitgeber ihren Steuerberatern nicht mehr schriftliche Vollmachten für die jeweiligen Sozialversicherungsträger ausstellen müssen.

- Einführung von Erleichterungen bei Hauptversammlungen börsennotierter Unternehmen Zukünftig können Unterlagen online zur Verfügung gestellt werden.

Steuerliche Freistellung des Existenzminimums 2024

Der Bundesrat hat am 22.11.2024 das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 verabschiedet, welches die rückwirkende Anhebung des

Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags vorsieht. Dadurch soll der Gesetzesbegründung nach die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürger sichergestellt werden. Danach ergeben sich für den Veranlagungszeitraum 2024 folgende Werte:

- Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um 180 Euro auf 11.784 Euro für den Veranlagungszeitraum 2024 (11.604 Euro bisher).

- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags um 228 Euro auf 6.612 Euro für den Veranlagungszeitraum 2024 (6.384 Euro bisher).

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Steuerfortentwicklungsgesetz

Nach dem Bruch der Ampelkoalition wurde das Gesetzesvorhaben in der Empfehlung des Finanzausschusses vom 18.12.2024 auf die Absenkungen der Einkommensteuertarife und die Erhöhung des Kindergelds reduziert. Der Bundestag hat das Steuerfortentwicklungsgesetz am 19.12.2024 verabschiedet und der Bundesrat hat am 20.12.2024 zugestimmt.

Das Gesetz enthält einen Maßnahmenkatalog, um die Einkommenssteuer für die Veranlagungszeiträume 2025 und 2026 anzupassen. Dazu gehören beispielsweise:

- die Anhebung des Grundfreibetrags auf 12.096 Euro (2026: 12.348 Euro)

- die Anhebung des Kinderfreibetrags auf 6.672 Euro (2026: 6.828 Euro)

Mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.928 Euro) ergibt sich ab 2025 eine Anhebung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags von insgesamt 9.540 Euro um 60 Euro auf insgesamt 9.600 Euro. Für 2026 ein Gesamtbetrag auf 9.756 Euro (9.600 Euro + 156 Euro).

- die Anhebung des Kindergeldes auf 255 Euro (2026: 259 Euro) sowie

- die Verschiebung der Eckwerte des Einkommenssteuertarifs um 2,6 % (2026: 2,0 %)

KURZMELDUNGEN

Die Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume ab 2025 und ab 2026 bleibt unverändert. Für den Veranlagungszeitraum 2025 wird sie von 18.130 Euro auf 19.950 Euro und für den Veranlagungszeitraum 2026 auf 20.350 Euro erhöht.

Mit diesen Maßnahmen soll unter anderem die sog. „kalte Progression“ ausgeglichen werden. Darunter versteht man Steuer Mehreinnahmen, die entstehen, wenn ein höheres Einkommen, zum Beispiel eine Gehaltserhöhung, zum Inflationsausgleich, direkt durch die Inflation „aufgefressen“ wird und somit dennoch zu einer höheren Besteuerung führen würde. Ohne den Progressionsausgleich hätte man trotz gestiegenen Einkommens real weniger Geld zur Verfügung.

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden und tritt teils zum 01.01.2025, teils zum 01.01.2026 in Kraft. Durch das Steuerfortentwicklungsgesetz nicht mehr umgesetzte Maßnahme sind beispielsweise:

- Vereinfachungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und Sammelposten,
- Verlängerung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2029 angeschafft oder hergestellt worden sind,
- Faktorverfahren statt der Steuerklassen 3 und 5,
- Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei steuerbegünstigten Körperschaften,
- Politische Betätigung steuerbegünstigter Körperschaften,
- Ergänzung des Begriffs der Selbstversorgungseinrichtungen um Photovoltaikanlagen,
- Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuer-gestaltungen,
- Anhebung des Bemessungsgrundlagenhöchstbetrags bei der Forschungszulage.

Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines Pkw durch den Gesellschafter-Geschäftsführer - Verdeckte Gewinnausschüttung

Das Hessische Finanzgericht hatte zu entscheiden, ob das Finanzamt zu Recht für Aufwendungen in Bezug auf jeweils im Betriebsvermögen befindliche Kraftfahrzeuge außerbilanzielle Hinzurechnungen aufgrund einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) vorgenommen hat (Az. 8 K 1129/20).

Gegenstand des Unternehmens der Klägerin ist die Unternehmensberatung, Personalberatung sowie die Identifikation und Vermittlung von Führungskräften und Spezialisten. Die Dienstleistungen der Klägerin konzentrieren sich vornehmlich auf die Geschäftsfelder Kliniken, Medizintechnik, Pharma und Biotech. In den dem Streitzeitraum vorausgegangenen Jahren 2012 bis 2014 schaffte die Klägerin seinerzeit Kraftfahrzeuge der Marke Porsche an. Die jeweilige Erweiterung des Fuhrparks, wie auch die ausschließlich betriebliche Nutzung der Fahrzeuge, wurde mit Gesellschafterbeschlüssen beschlossen. Fahrtenbücher wurden für die genannten Fahrzeuge im gesamten Streitzeitraum nicht geführt.

Wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer ein betriebliches Fahrzeug zur Nutzung überlässt, spricht aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Fahrzeug von dem Gesellschafter-Geschäftsführer tatsächlich auch für private Fahrten genutzt wird. Dies gilt - unabhängig davon, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer die Kapitalgesellschaft beherrscht - sowohl im Falle einer fehlenden vertraglichen Vereinbarung über eine Privatnutzung als auch bei einem im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag ausdrücklich vereinbarten Privatnutzungsverbot und insbesondere dann, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer kein Fahrtenbuch führt, keine organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, die eine Privatnutzung des Fahrzeugs ausschließen und eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers auf den Pkw besteht.

Es liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG vor, sofern die - z. B. mangels Erschütterung des

Anscheinsbeweises feststehende - Privatnutzung ohne fremdübliche Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung erfolgt.

Periodengerechte Verteilung einer Leasingsonderzahlung im Rahmen der Ermittlung der jährlichen Fahrzeuggesamtkosten

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Leasingsonderzahlungen bei beruflich genutzten Fahrzeugen nicht mehr vollständig im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abgezogen werden können. Stattdessen sind sie periodengerecht auf die Laufzeit des Leasingvertrags zu verteilen (Az. VI R 9/22). Leasingsonderzahlungen und ähnliche Vorauszahlungen müssen den jeweiligen Veranlagungszeiträumen anteilig zugeordnet werden.

Das Urteil ändert die bisherige Rechtsprechung, nach der Leasingsonderzahlungen sofort im Zahlungsjahr abgezogen werden konnten.

Hinweis: Arbeitnehmer mit Leasingfahrzeugen sollten die neuen Vorgaben beachten und Kosten entsprechend verteilen. Es gilt, die geänderten Grundsätze zu beachten, um unzulässige Werbungskostenabzüge zu vermeiden.

Gehaltsabrechnungen ausschließlich als elektronisches Dokument erlaubt

Wann darf eine Lohnabrechnung ausschließlich digital verschickt werden? Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen hat und diese Verpflichtung auch dadurch erfüllen kann, wenn er die Abrechnung als elektronisches Dokument zum Abruf in ein passwortgeschütztes digitales Mitarbeiterpostfach einstellt (Az. 9 AZR 48/24). Ein Lebensmittel-Discounter hatte die Gehaltsabrechnungen der klagenden Verkäuferin in einem digitalen Mitarbeiterpostfach zur Verfügung gestellt, in welchem die Daten passwortgeschützt online abrufbar waren. Auf Grundlage einer Konzernbetriebsvereinbarung war das ab März 2022 die einzige Möglichkeit, auf die Abrechnungen zuzugreifen. Dagegen klagte eine Verkäuferin. Sie verlangte, ihre Abrechnungen weiterhin in Papierform übersendet zu bekommen. Dies sah das Bundesarbeitsgericht anders.

Bitte beachten:



Unternehmerfrühstück

Wann: 09.05.2025 in Kassel um 09.30 Uhr
16.05.2025 in Bad Wildungen um 09.30 Uhr

Thema: **Update: Mehr Netto vom Brutto**
Arbeitnehmer zu finden und zu halten, wird in der heutigen Zeit immer schwerer. Insbesondere das Gehalt ist für viele Mitarbeiter ein wichtiger Gesichtspunkt.

Wir beleuchten in diesem Vortrag Ideen zur Verbesserung des steuerlichen- und sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelts, damit mehr Netto vom Brutto ausgezahlt werden kann.

Referent: Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Klaus Büchenschütz

Anmeldung:

Kassel
backoffice@dwaz.eu
Tel. 0561-3166-200

Bad Wildungen
bw@dwaz.eu
Tel. 05621-7868-0

Impressum



DWAZ Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Wirtschaftskanzlei Rechtsanwälte

DWAZ Wirtschaftskanzlei
PartmbB
Kassel:
Wilhelmshöher Allee 292 | 34131 Kassel
Tel.: 0561/3166-200

Bad Wildungen:
Fetter Hagen 1 | 34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621/7868-0

Fotos: Kanzlei, istockphoto.com

Redaktion:
Annika Tschorij (DWAZ)

Umsetzung/Gestaltung:
ad-artists GmbH
Wilhelmshöher Allee 253
34131 Kassel

www.ad-artists.de
info@ad-artists.de

Erscheinungsweise:
In der Regel alle drei Monate
Nächste Ausgabe: Juni 2025

www.dwaz.eu